

Satzung
über die
Verlängerung der Veränderungssperre
für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes

„Ortsteil Hosten“

der Ortsgemeinde Leuterod

Der Ortsgemeinderat Leuterod hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 aufgrund der § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) nachfolgende Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre beschlossen.

§ 1
Verlängerung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ortsteil Hosten“ wurde durch Satzung vom 17.10.2022, eine Veränderungssperre angeordnet. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 26.10.2022. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird gem. § 17 Abs. 2 BauGB nochmals um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ortsteil Hosten“. Er liegt in der Gemarkung Leuterod, Flur: 3; 7; 8 und 15 (jeweilige Teilbereiche) und wird begrenzt:

- im Norden durch das Anwesen „Am Steinchen 2“
- im Osten im Übergang „gewerbliche Fläche – landwirtschaftliche Fläche (Heiligenhäuschesfeld; Grundstücksparzelle: 153; Flur: 10)
- im Süden im Übergang „gewerbliche Fläche – Außenbereich (Waldfläche „Unter Hosten“)
- im Westen von der „Kreisstraße 143“ (Hauptstraße) in Fahrtrichtung Siershahn.

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten; die Verlängerungsmöglichkeit nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt davon unberührt.

Leuterod, 13.10.2025

Ralf Quirnbach +
Ortsbürgermeister



Anlage zur Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ortsteil Hosten“ der Ortsgemeinde Leuterod

- Abgrenzung Geltungsbereich Bebauungsplan „Ortsteil Hosten“ -
- unmaßstäblich -

